

*feststellend*, dass die Situation in Liberia nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die mit Ziffer 6 der Resolution 1521 (2003) verhängten und mit Ziffer 1 der Resolution 1731 (2006) verlängerten Maßnahmen betreffend Diamanten aufzuheben;

2. *legt* dem Kimberley-Prozess *nahe*, dem Sicherheitsrat in neunzig Tagen über den Ausschuss nach Resolution 1521 (2003) über den Antrag Liberias auf Beitritt zum Kimberley-Prozess Bericht zu erstatten, und fordert die Regierung Liberias auf, die Empfehlungen der Sachverständigenmission für den Zeitraum nach dem Beitritt Liberias zum Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses umzusetzen;

3. *beschließt*, den Beschluss zur Aufhebung der in Ziffer 6 der Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen nach Behandlung des in Ziffer 4 d) der Resolution 1731 (2006) erbetenen Berichts der Sachverständigenmission für Liberia und des dem Kimberley-Prozess in Ziffer 2 nahe gelegten Berichts zu überprüfen und sich dabei insbesondere mit der Frage der Einhaltung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses durch Liberia zu befassen;

4. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 5668. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschluss**

Auf seiner 5699. Sitzung am 20. Juni 2007 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Liberias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Liberia

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1521 (2003) betreffend Liberia an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 7. Juni 2007 (S/2007/340)“.

### **Resolution 1760 (2007) vom 20. Juni 2007**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Liberia und Westafrika,

*unter Begrüßung* der nachhaltigen Fortschritte, die die Regierung Liberias seit Januar 2006 beim Wiederaufbau Liberias zum Wohl aller Liberianer mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft erzielt hat,

*unter Hinweis* auf seinen Beschluss, die Maßnahmen in Ziffer 10 seiner Resolution 1521 (2003) vom 22. Dezember 2003 betreffend aus Liberia stammende Rundhölzer und Holzprodukte nicht zu verlängern, und betonend, dass Liberia weitere Fortschritte im Holzsektor erzielen muss, indem es das Nationale Forstreformgesetz, das am 5. Oktober 2006 Gesetzeskraft erlangte, wirksam anwendet und durchsetzt, einschließlich der Lösung der Frage der Landbesitz- und Landnutzungsrechte,

*mit Beifall davon Kenntnis nehmend*, dass die Regierung Liberias kürzlich zur Teilnahme an dem Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses zugelassen wurde,

*in der Erwartung*, dass der Kimberley-Prozess, wie ihm in Ziffer 2 der Resolution 1753 (2007) vom 27. April 2007 nahe gelegt wurde, dem Sicherheitsrat über den Ausschuss nach Resolution 1521 (2003) Bericht erstattet,

*betonend*, dass der Mission der Vereinten Nationen in Liberia auch weiterhin eine wichtige Rolle dabei zukommt, in ganz Liberia für größere Sicherheit zu sorgen und der neuen Regierung dabei behilflich zu sein, ihre Autorität im ganzen Land, insbesondere in den diamanten- und holzproduzierenden Gebieten und den Grenzgebieten, zu etablieren,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht der Sachverständigengruppe für Liberia vom 24. Mai 2007<sup>102</sup>,

*nach Überprüfung* der mit den Ziffern 2 und 4 der Resolution 1521 (2003) und mit Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) vom 12. März 2004 verhängten Maßnahmen und der Fortschritte bei der Erfüllung der in Ziffer 5 der Resolution 1521 (2003) genannten Bedingungen und zu dem Schluss kommend, dass diesbezüglich keine ausreichenden Fortschritte erzielt worden sind,

*seine Entschlossenheit unterstreichend*, die Regierung Liberias bei ihren Bemühungen um die Erfüllung dieser Bedingungen zu unterstützen, und den Gebern nahe legend, ein Gleiches zu tun,

*feststellend*, dass die Situation in Liberia trotz der erheblichen Fortschritte, die dort erzielt wurden, nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *ersucht* den Generalsekretär, innerhalb eines Monats nach der Verabschiedung dieser Resolution im Benehmen mit dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1521 (2003) für einen Zeitraum von sechs Monaten eine aus höchstens drei Mitgliedern bestehende Sachverständigengruppe einzusetzen, die über die zur Erfüllung des in dieser Ziffer beschriebenen Auftrags der Gruppe notwendigen breit gefächerten Sachkenntnisse verfügen, und dabei so weit wie möglich den Sachverstand der Mitglieder der wiedereingesetzten Sachverständigengruppe nach Resolution 1731 (2006) vom 20. Dezember 2006 heranzuziehen, und ihr die folgenden Aufgaben zu übertragen:

a) eine Anschluss-Bewertungsmission in Liberia und seinen Nachbarstaaten durchzuführen, um zu untersuchen, inwieweit die mit Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen umgesetzt werden beziehungsweise ob dagegen verstoßen wird, und einen Bericht darüber zu erstellen, der auch alle Informationen enthält, die für die Benennung der in Ziffer 4 a) der Resolution 1521 (2003) und in Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) beschriebenen Personen durch den Ausschuss von Belang sind, sowie Angaben über die verschiedenen Quellen zur Finanzierung des unerlaubten Waffenhandels, wie etwa die natürlichen Ressourcen;

b) die Wirkung und die Effektivität der mit Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) verhängten Maßnahmen zu bewerten, so auch insbesondere im Hinblick auf die Vermögenswerte des ehemaligen Präsidenten Charles Taylor;

c) die Anwendung des Forstgesetzes zu bewerten, das der liberianische Kongress am 19. September 2006 verabschiedete und das am 5. Oktober 2006 durch die Unterschrift von Präsidentin Johnson-Sirleaf Gesetzeskraft erlangte, unter Hinweis darauf, dass mit Resolution 1689 (2006) vom 20. Juni 2006 beschlossen wurde, die Maßnahme in Ziffer 10 der Resolution 1521 (2003), durch die die Mitgliedstaaten verpflichtet wurden, die Einfuhr aller aus Liberia stammenden Rundhölzer und Holzprodukte in ihr Hoheitsgebiet zu verhindern, nicht zu verlängern;

d) zu bewerten, inwieweit die Regierung Liberias das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses befolgt, unter Hinweis darauf, dass der Rat mit Resolution 1753 (2007) beschloss, die mit Ziffer 6 der Resolution 1521 (2003) verhängten und mit Ziffer 1 der Resolution 1731 (2006) verlängerten Maßnahmen betreffend Diamanten aufzuheben;

e) dem Rat über den Ausschuss bis zum 6. Dezember 2007 über alle in dieser Ziffer aufgeführten Fragen Bericht zu erstatten und den Ausschuss gegebenenfalls auch vorher informell über den neuesten Stand zu unterrichten;

f) mit den anderen einschlägigen Sachverständigengruppen zusammenzuarbeiten, insbesondere der mit Resolution 1708 (2006) vom 14. September 2006 eingesetzten Sachverständigengruppe für Côte d'Ivoire;

---

<sup>102</sup> Siehe S/2007/340.

g) Bereiche aufzuzeigen und Empfehlungen dazu abzugeben, in denen die Kapazitäten der Staaten in der Region gestärkt werden können, um die Durchführung der mit Ziffer 4 der Resolution 1521 (2003) und Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) verhängten Maßnahmen zu erleichtern;

2. *fordert* alle Staaten und die Regierung Liberias *auf*, mit der Sachverständigengruppe in allen Aspekten ihres Mandats uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

3. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 5699. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

---

## DIE SITUATION IN SOMALIA<sup>103</sup>

### Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 5535. Sitzung am 25. September 2006 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Auf seiner nichtöffentlichen 5535. Sitzung am 25. September 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt ‚Die Situation in Somalia‘.

Der Präsident lud mit Zustimmung des Rates den Vertreter Somalias, Herrn Ismael Mohamoud Hurreh, den Minister für auswärtige Angelegenheiten und internationale Zusammenarbeit, gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Der Präsident lud mit Zustimmung des Rates Herrn Raphael Tuju, den Minister für auswärtige Angelegenheiten Kenias und Vorsitzenden des Ministerrats der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Die Ratsmitglieder, Minister Tuju und Minister Hurreh führten einen Meinungsaustausch.“

Auf seiner 5575. Sitzung am 29. November 2006 beschloss der Rat, den Vertreter Somalias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 751 (1992) betreffend Somalia an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 21. November 2006 (S/2006/913)“.

### **Resolution 1724 (2006) vom 29. November 2006**

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung* seiner früheren Resolutionen und der Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Somalia, insbesondere der Resolution 733 (1992) vom 23. Januar 1992, mit der ein Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Somalia verhängt wurde (im Folgenden als „Waffenembargo“ bezeichnet), sowie der Resolutionen 1519 (2003) vom 16. Dezember 2003, 1558 (2004) vom 17. August 2004, 1587 (2005) vom 15. März 2005, 1630 (2005) vom 14. Oktober 2005 und 1676 (2006) vom 10. Mai 2006,

*sowie in Bekräftigung* der Wichtigkeit der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias,

---

<sup>103</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1992 bis 1997, 1999 bis 2005 und im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Juli 2006 verabschiedet.